

Satzung Stiftung Ruhrmuseum

Überarbeitete Fassung vom 05.12.2007

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Ruhr Museum“.
2. Sie ist eine unselbständige Stiftung in der Verwaltung der rechtlich selbständigen Stiftung Zollverein und wird, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft, von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Die Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur, Bildung und Wissenschaft durch Errichtung und Betrieb des RuhrMuseums in Form einer rechtlich unselbständigen Stiftung.
3. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des RuhrMuseums mit dem Ziel
 - die natur- und kulturgeschichtlichen Sammlungen des bisherigen Ruhrlandmuseums der Stadt Essen durch Ausstellungen und andere Veranstaltungen im Museum und an anderen Orten der Allgemeinheit zugänglich zu machen, sie zu erhalten, sie zu erweitern sowie durch Forschung, Dokumentation und Publikation zu erschließen,
 - Ausstellungen und Veranstaltungen zu natur-, kultur-, kunst- und mediengeschichtlichen Themen durchzuführen, in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Museen,
 - museumspädagogische Vermittlungsarbeit zu leisten und insbesondere die kulturelle und naturwissenschaftliche Kompetenz von Kindern und Jugendlichen zu fördern,
 - mit Vereinen, Initiativen, Instituten, Universitäten etc. zu kooperieren,
 - Bau- und Naturdenkmale im Ruhrgebiet durch kultur- und naturgeschichtliche Bildungsarbeit zu erschließen und inhaltlich zu betreuen,
 - das Mineralienmuseum, das Deilbachtal, die Musterwohnung in der Margarethenhöhe und den Halbachhammer wissenschaftlich und pädagogisch zu betreuen.

Dabei versteht sich das RuhrMuseum als Einrichtung zur Natur- und Kulturgeschichte des Ruhrgebiets.

4. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung kann Zweckrücklagen bilden, soweit für die Verwendung dieser Rücklagen konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.
4. Unabhängig hiervon sollte die nach den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zulässige freie Rücklage (§ 58 Nr. 7 a AO), sofern es das Ergebnis der Stiftung zulässt, zur Kapitalerhaltung in voller Höhe dotiert werden.
5. Eine Inanspruchnahme des Kapitals selbst ist untersagt, auch wenn dies in der Absicht geschehen soll, das Kapital später aus den Einkünften wieder zu ergänzen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Land NRW, die Stadt Essen und der Landschaftsverband Rheinland haben als Stifter die Stiftung RuhrMuseum errichtet. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Im Rahmen dieses Stiftungsgeschäftes haben die vorgenannten Stifter die unselbständige Stiftung RuhrMuseum mit einem Barvermögen von zusammen € 30.000,00 ausgestattet, wobei die Stifter jeweils einen Betrag von € 10.000,00 zugewendet haben.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten.
3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Die Stifter stellen über das Stiftungsvermögen hinaus zusätzliche Mittel über Zuwendungsverträge oder andere Finanzierungszusagen zur Verfügung.

§ 5 Kuratorium

1. Das Kuratorium der unselbständigen Stiftung Ruhrmuseum besteht aus 6 Mitgliedern des Kuratoriums der Stiftung Zollverein, von denen jeweils 2 vom Land NRW, der Stadt Essen und dem Landschaftsverband Rheinland entsandt werden.
2. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden aus der Mitte des Kuratoriums gewählt. Der Vorsitzende - im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - leitet die Sitzungen und vertritt das Kuratorium gegenüber Dritten.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind jeweils für eine gemeinsame Amtsperiode von 5 Jahren zu bestellen. Wiederbestellung ist zulässig. Für innerhalb der Amtsperiode aus dem Kuratorium ausgeschiedene Kuratoriumsmitglieder sind vom jeweiligen Entsendungsberechtigten für die restliche Amtsperiode Nachfolger zu entsenden. Endet die

Mitgliedschaft eines Kuratoriumsmitglieds im Kuratorium der Stiftung Zollverein aus einem der in § 12 Ziffer 5 der Satzung der Stiftung Zollverein genannten Gründe, endet auch seine Mitgliedschaft im Kuratorium der Stiftung RuhrMuseum. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich durch von Ihnen im Einzelfall zu bevollmächtigende Personen vertreten lassen.

4. Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es wird von seinem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zusammengerufen. Auf Antrag von mindestens 2/3 seiner Mitglieder muss das Kuratorium innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums, Beschlussfassung

1. Das Kuratorium fördert und unterstützt die Erhaltung des Stiftungsvermögens und berät die Organe der Stiftung Zollverein und den Direktor des RuhrMuseums über wesentliche Angelegenheiten des RuhrMuseums.
2. Das Kuratorium fasst Empfehlungsbeschlüsse insbesondere über
 - a) die Grundsätze für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) den jährlichen Wirtschaftplan und die mittelfristige Finanzplanung,
 - c) den Jahresabschluss,
 - d) die Berufung und Entlastung des Direktors des RuhrMuseums,
 - e) Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind sowie der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
4. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
6. Über die Ergebnisse der Sitzungen sowie die im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums sowie dem Direktor des RuhrMuseums zuzuleiten.

§ 7 Direktor des RuhrMuseums

1. Die fachliche Leitung des RuhrMuseums obliegt dessen Direktor in eigener Verantwortung. Sofern der Direktor des RuhrMuseums nicht Mitglied des Vorstandes der Stiftung Zollverein ist, hat er insoweit für die fachliche Leitung des RuhrMuseums die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 86 i.V.m § 30 BGB für die Stiftung Zollverein inne.

Die fachliche Leitung des Museumsbetriebs umfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Sammlung
- Bewahrung und Erhaltung
- Forschung
- Ausstellungen
- Bildung, Museumspädagogik

Die nicht-fachlichen Angelegenheiten werden organisatorisch im Verbund mit den entsprechenden Fachbereichen der Stiftung Zollverein geführt. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgabenfelder:

- Öffentlichkeitsarbeit / Kommunikation
- Marketing
- Verwaltung
- Zentrale Dienste.

2. Der Direktor des RuhrMuseums wird vom Stiftungsrat der Stiftung Zollverein berufen. Er kann nicht zugleich Mitglied des Kuratoriums sein.

§ 8 Aufgaben des Direktors des RuhrMuseums

Der Direktor des RuhrMuseums beruft im Auftrage des Kuratoriums dessen Sitzung ein, bereitet dessen Sitzungen vor, nimmt an den Sitzungen teil, führt Beschlüsse des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein hinsichtlich des RuhrMuseums aus und erledigt die laufenden Geschäfte des RuhrMuseums sowie die im Rahmen von Geschäftsordnungen ihm übertragenen Aufgaben. Darüber hinaus gehende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates der Stiftung Zollverein. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere

- die mit der Stiftung verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte, soweit diese durch den vom Stiftungsrat der Stiftung Zollverein genehmigten Wirtschaftsplan gedeckt sind,
- die vierteljährliche schriftliche Berichterstattung über die finanzwirtschaftliche Entwicklung gegenüber dem Stiftungsrat der Stiftung Zollverein,
- die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern, die durch den vom Stiftungsrat der Stiftung Zollverein genehmigten Stellenplan gedeckt sind und ein in der Geschäftsordnung festgelegtes Jahresgehalt nicht überschreiten,
- die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Kuratorium.

§ 9 Treuhandverwaltung

1. Die Stiftung Zollverein (Treuhänderin) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Das Stiftungsvermögen sowie die als Dauerleihgabe von der Stadt Essen an die Stiftung übergebene Sammlung ist bei der Treuhänderin zu unterhalten und pfleglich zu behandeln.
2. Die Stiftung Zollverein informiert das Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres anhand eines Berichtes über das Vermögen der Stiftung und die Verwendung der Erträge sowie die sonstigen für die Erfüllung des Stiftungszweckes verfügbaren Mittel. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Arbeit der Stiftung.

§ 10 Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung

1. Der Direktor stellt für jedes Geschäftsjahr im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand der Stiftung Zollverein einen Wirtschaftsplan entsprechend der für gemeindliche Eigenbetriebe geltenden Regelungen (Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan einschließlich Stellenplan und mittelfristiger Finanzplan) auf und legt ihn rechtzeitig vor dem Beginn des Geschäftsjahres dem Kuratorium zur Beratung vor.
2. Nach der Beratung durch das Kuratorium ist der Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Stiftungsrat der Stiftung Zollverein zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium der unselbständigen Stiftung Ruhrmuseum kann Vorschläge zur Auflösung der Stiftung machen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12 Vermögensanfall

1. Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Falle der Beendigung der von den Stiftern gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung gewährten Finanzierungszusagen oder des Eintretens eines sonstigen Ereignisses im Vermögensbereich der unselbständigen Stiftung Ruhrmuseum, das zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Erhaltes des übrigen Vermögens der Stiftung Zollverein führt, erfolgt entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung der Stiftung Zollverein eine Beendigung der treuhänderischen Verwaltung durch die Stiftung Zollverein als Stiftungsträgerin und eine Rückübertragung der Stiftung Ruhrmuseum an die Stadt Essen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Fall der Rückübertragung der Stiftung Ruhrmuseum an die Stadt Essen gem. § 5 Abs. 2 der Stiftungssatzung Zollverein werden die daraus resultierenden finanziellen Belastungen bis zur Verabschiedung einer Neukonzeption für das Ruhrmuseum, längstens aber für einen Zeitraum von fünf Jahren, von den Stiftern in dem Verhältnis getragen, in

dem sie gemäß dem letzten beschlossenen Wirtschaftsplan vor der Rückübertragung verpflichtet waren, anteilige Finanzierungsbeiträge an die unselbständige Stiftung Ruhr Museum zu leisten. In der Zeit bis zur Verabschiedung einer Neukonzeption für das RuhrMuseum werden das Land NRW und der Landschaftsverband Rheinland in die Entscheidungen der Stadt Essen als Träger des Ruhrmuseums in angemessener Form einbezogen.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.